



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

54. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. April 2001

Nummer 20

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
21220	28. 10. 2000	Änderung der Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 28. Oktober 2000	472
21281	7. 5. 2000	Vfg. d. Bezirksregierung Düsseldorf Anerkennung der Stadt Kevelaer als Erholungsort	472
651	5. 3. 2001	Gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr u. d. Innenministeriums Beurteilung kommunaler Bürgschaften im Hinblick auf das europäische Beihilferecht	474
751	30. 11. 2000	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Programm „Rationelle Energieverwendung und Nutzung unerschöpflicher Energiequellen“ (REN)-Programmbereich Breitenförderung“ ..	483

21220

Anderung der Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 28. Oktober 2000

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 28. 10. 2000 aufgrund des Heilberufsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403) - SGV. NRW. 2122 - folgende Änderung der Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 23. Oktober 1993 beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. Januar 2001 - III B 3 - 0810.44.2 - genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 23. Oktober 1993, zuletzt geändert am 30. Oktober 1999 (SMBL. NRW. 21220), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 9 wird die Angabe „DM 2.500,-“ durch die Angabe „DM 2.200,-“ ersetzt.
2. In § 1 Nr. 10 wird die Angabe „DM 250,-“ durch die Angabe „DM 300,-“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderung der Gebührenordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Düsseldorf, den 20. November 2000

Prof. Dr. med. Jörg-Dietrich Hoppe
Präsident

Die vorstehende Änderung der Gebührenordnung wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen sowie im Rheinischen Ärzteblatt bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 30. Januar 2001

Prof. Dr. med. Jörg-Dietrich Hoppe
Präsident

Genehmigt. Zur Sicherstellung angemessener Gebühren wird die Genehmigung bezüglich § 1 Nr. 9 der Satzung gemäß § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW bis zum 31. 12. 2001 befristet.

Düsseldorf, den 22. Januar 2001

Ministerium
für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit
des Landes Nordrhein-Westfalen
- III B 3 - 0810.44.2 -

Im Auftrag
(Godry)

- MBL. NRW. 2001 S. 472.

21281

Anerkennung der Stadt Kvelaer als Erholungsort

Vfg. d. Regierungspräsidenten Düsseldorf
v. 7. 5. 2000 - 24.79-02

Gemäß § 1 der Verordnung über die Anerkennung von Gemeinden oder Teilen von Gemeinden als Erholungsort (Erholungsortverordnung - EVO -) vom 29. 9. 1983 (GV. NRW. S. 428/SGV. NRW. 21281) habe ich der Stadt Kvelaer die Artbezeichnung „Erholungsort“ verliehen und die Grenzen des Erholungsgebietes festgesetzt.

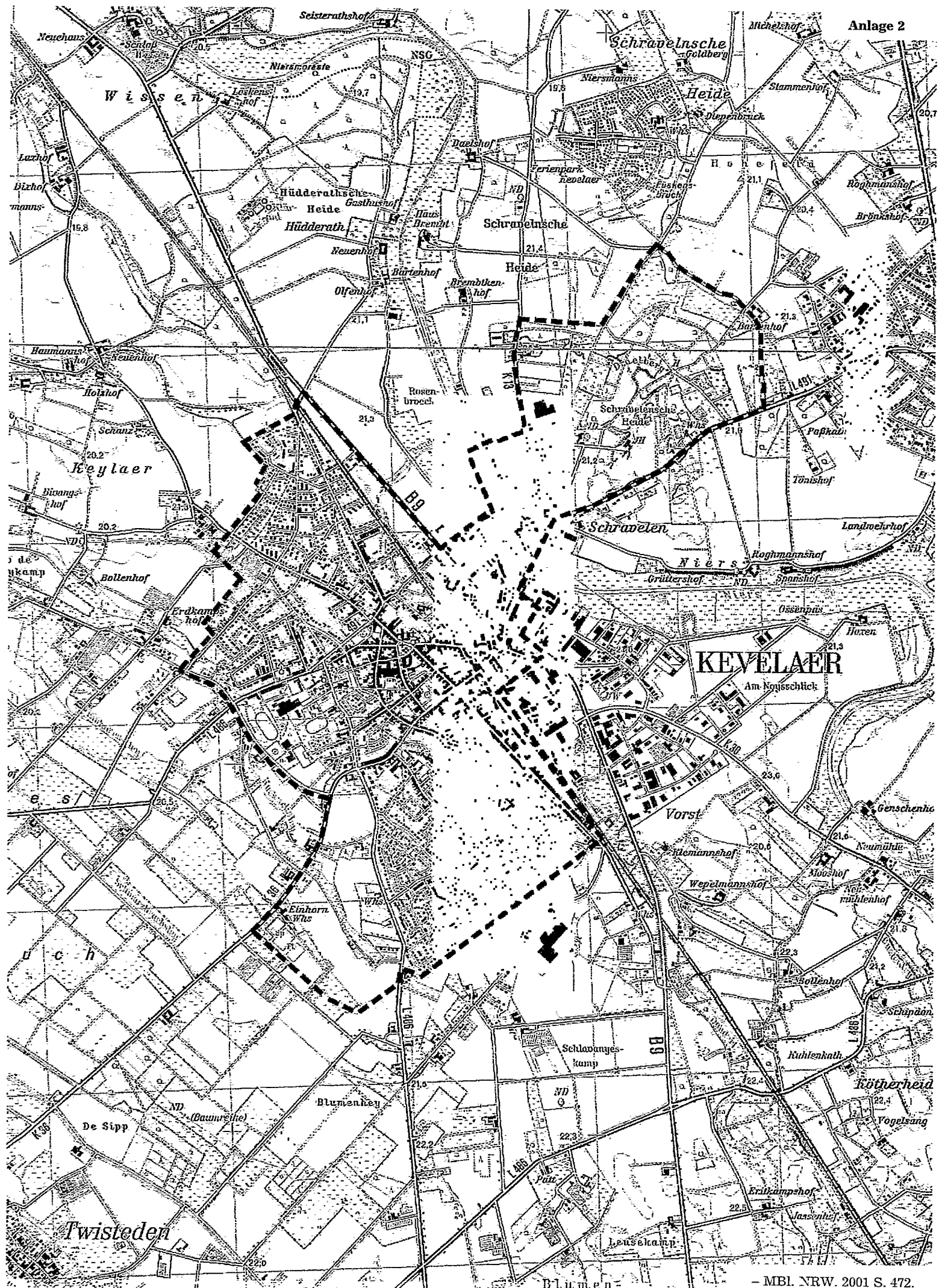
Die Anlagen 1 und 2 - Textliche Darstellung der Erholungsgebietsgrenzen und Zeichnerische Darstellung des Erholungsgebietes - sind Bestandteil dieser Verfügung.

Anlagen
1 und 2

Anlage 1

Textliche Darstellung der Erholungsgebietsgrenzen.

Das Erholungsgebiet wird begrenzt durch die Kvelaerer Straße (L 491), die Rheinstraße (L 491) bis zum Hoogeweg, den Hoogeweg, die Jägerstraße, die Kölner Straße (B 9), eine in südwestliche Richtung verlaufende Linie bis zur Straße Am Schenken, die Straße Am Schenken, in südwestliche Richtung bis zur Bahnlinie Köln/Kleve, diese Bahnlinie in südostwärtige Richtung bis zur zukünftigen Südumgehung (L 486n), die zukünftige Südumgehung bis zur Twistedener Straße (K 36), die Twistedener Straße, den Hoogemittagsweg, den Heideweg, die Windmühlenstraße, die südwestliche Grenze des Waldgebietes des ehemaligen Wasserwerks, die nordwestliche Grenze des Waldgebietes des ehemaligen Wasserwerkes einschl. eine gedachte Linie in Verlängerung bis zur großen Dondert, die große Dondert bis zum Erdkampsweg, den Erdkampsweg bis zur Hubertusstraße, eine Linie in 50 m Tiefe parallel zur Noldestraße, Die Dürerstraße, den Lohweg, die südliche Grenze des Regenrückhaltebeckens Nord, die Weezer Straße, die Klever Straße, die Lindenstraße in Verlängerung bis zur Niers, die Niers in nördlicher Richtung bis zum Ende der Bebauung Am Steensweg, eine gerade Linie von der Niers rechtwinklig zum Steensweg, den Steensweg bis zum Wirtschaftsweg Richtung Grotendonker Straße (K 13), die Grotendonker Straße (K 13), den in ostwärtige Richtung verlaufenden Wirtschaftsweg zum Micheisweg, den Michelsweg, den Wissener Weg bis zum Bartenhof und von hier aus die Vorselaerer Ley bis zur Kvelaerer Straße.



651

Beurteilung kommunaler Bürgschaften im Hinblick auf das europäische Beihilferecht

Gem. RdErl. d. Ministeriums
für Wirtschaft und Mittelstand,
Energie und Verkehr – I C 4-96-60/28 –
u. d. Innenministeriums –
III B 3-61.10.13-12870/00
v. 5. 3. 2001

1

Allgemeines

Gemäß Artikel 87 des EG-Vertrages sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

Unter Beihilfen versteht das europäische Wettbewerbsrecht alle von staatlichen Stellen gewährte Vorteile, die in verschiedener Form die Belastungen vermindern, die ein Unternehmen normalerweise zu tragen hat. Nach Auffassung der Europäischen Kommission, der die ausschließliche Befugnis zur Überwachung von Beihilfen in alleiniger Verantwortung obliegt, können auch Bürgschafter der öffentlichen Hand diese Voraussetzungen erfüllen. Die Europäische Kommission nimmt bei ihrer Entscheidung über die Freistellung nach Artikel 87 Abs. 3 des EG-Vertrages verschiedentlich einen weiten Ermessensspielraum in Anspruch und neigt gelegentlich auch dazu, den Tatbestand einer Beihilfe recht weit zu fassen. Diese Praxis erschwert eine zuverlässige Prognose über die Vereinbarkeit von Bürgschaften mit dem europäischen Beihilferecht.

Allerdings sind die Überlegungen der Kommission trotz erster Versuche einer inhaltlichen Festlegung in einer Mitteilung an die Mitgliedstaaten noch nicht abgeschlossen. Dies betrifft vor allem die Frage, welchen Beihilfewert eine Bürgschaft besitzt und ob bzw. in welchem Ausmaß andere Instrumente staatlicher Garantien dem Beihilfenrecht unterfallen.

Wegen dieser noch offenen Entwicklung können die nachfolgenden Hinweise nur vorläufigen und im Wesentlichen beschreibenden Charakter haben.

2

Die Kommissionsmitteilung über die Anwendung des europäischen Beihilferechts auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften

In einer Mitteilung vom Frühjahr 2000 stellt die Kommission ihre Haltung zu Bürgschaften und anderen Garantien der öffentlichen Hand dar. Ähnlich der Bindung nationaler Behörden an Verwaltungsvorschriften lässt sich die Kommission bei der Beurteilung der Beihilfequalität und der Bemessung des Beihilfewerts von Programmen bzw. einzelnen Maßnahmen von den Aussagen der Mitteilung leiten.

2.1

Merkmale einer Beihilfe für den Kreditnehmer

Aus staatlichen Mitteln gewährte Bürgschaften und Garantien stellen eine der Kontrolle der Kommission unterliegende Beihilfe für den **Kreditnehmer** dar, soweit sie ihn überhaupt in die Lage versetzen, einen Kredit zu erhalten, ihm den Vorteil eines günstigeren Kredits verschaffen, ihm die Leistung anderer Sicherheiten ersparen oder sie ihm „kostenlos“ ohne angemessene Risikoprämie bewilligt werden.

Für die Herkunft der Garantie aus staatlichen Mitteln genügt es, wenn sie von einer lokalen Körperschaft oder von einem von einer solchen Körperschaft beherrschten Unternehmen erbracht wird. Die Kommission sieht ausdrücklich Gemeinden und Gemeindeverbände sowie kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Adressaten der Mitteilung an.

2.2

Einzelne kommunale Bürgschafter.

Eine kommunale Bürgschaft stellt nur unter folgenden kumulativen Voraussetzungen keine Beihilfe dar:

- der Kreditnehmer ist nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten,
- er trägt ein Eigenobligo von 20 v. H., d. h. es dürfen nur 80 v. H. der Kreditsumme verbürgt werden,
- er kann grundsätzlich auch ohne Hilfe der Kommune Kreditmittel auf dem Markt erhalten,
- er zahlt eine marktübliche Prämie für die Bürgschaft.

Für den **Kreditgeber** ist die Bürgschaft nur dann eine Beihilfe, wenn sie nachträglich für einen ohne Bürgschaft bereits ausgereichten Kredit oder deshalb bewilligt wird, um dem Kreditnehmer ein weiteres Darlehen zu verschaffen, um hiermit einen fälligen oder Not leidenden Kredit abzulösen.

2.3

Beihilferegelungen

Beihilferegelungen sind häufig als Verwaltungsvorschriften (Richtlinien) erlassene Regelungen, auf Grund derer Unternehmen, die in der Regelung in allgemeiner und abstrakter Weise definiert werden, Beihilfen gewährt werden können. Sie sind unbedenklich, wenn sie vorsehen, dass

- nur gesunde kreditwürdige Unternehmen die Erteilungsvoraussetzungen erfüllen,
- sie ein Eigenobligo von 20 v. H. vorsehen,
- die Garantieregelung sich ähnlich einem Versicherungssystem selbst finanziell trägt

und die Prämien Ausfallrisiken und Verwaltungskosten abdecken.

3

Folgen für Kommunalbürgschaften

Bürgschaften, die von Kommunen, Kommunalverbänden und kommunalen Unternehmen an Unternehmen bewilligt werden, können daher grundsätzlich als Beihilfe angesehen werden, wenn sie die unter den Nummern 2.1 und 2.2 genannten Merkmale nicht erfüllen. Dies trifft vor allem in jenen Fällen zu, in denen Unternehmen ohne Gegenleistung auf Grund kommunaler Bürgschaften günstige Kredite zu Kommunkalkonditionen erhalten.

3.1

Auswirkungen von kommunalen Bürgschaften auf den innergemeinschaftlichen Handel

In aller Regel werden kommunal verbürgte Kredite zu Gunsten bestimmter Unternehmen auch Auswirkungen auf den Gemeinsamen Markt haben, da für dieses Beihilfe begründende Merkmal bereits ausreichend ist, dass die potenzielle Wettbewerbsposition eines anderen Unternehmens aus dem Binnenmarkt beeinträchtigt werden kann. Nach einer Kommissionsentscheidung vom Januar 2001 fehlt es an einer solchen Beeinträchtigung, wenn ein mit kommunalen Mitteln unterstütztes Vorhaben (hier: ein Freizeitbad) ausschließlich den örtlichen Markt bedient und keine grenzüberschreitende Attraktivität ausstrahlt. Daraus kann geschlossen werden, dass kommunale Bürgschaften nicht der Beihilfenkontrolle unterliegen und nicht notifiziert werden müssen, wenn das mit ihnen unterstützte Vorhaben streng kommunalbezogen ist. Bürgschaften zur Realisierung von Aufgaben der klassischen kommunalen Daseinsvorsorge dürften daher zulässig sein, soweit das mit ihrer Hilfe verwirklichte Vorhaben nicht eine deutlich grenzüberschreitende Nachfrage auslöst. Da es bei der Beurteilung einer Beihilfe nur auf die Beeinträchtigung eines **potenziellen** Wettbewerbers aus dem EU-Raum ankommt, ist eine Beihilfenkontrolle jedoch niemals dadurch ausgeschlossen, dass das begünstigte Unternehmen selbst nur in den kommunalen Grenzen tätig wird.

3.2

Bagateilfälle

Nach der Praxis der Europäischen Kommission sind solche kommunal bewilligten Beihilfen zu Gunsten von Unternehmen unbedenklich, deren Beihilfewert innerhalb von drei Jahren der Betrag von 100.000 Euro nicht übersteigt (so genannter de minimis-Betrag; niedergelegt in der Verordnung (EG) NR.69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen – ABl. EG Nr. L 10/30 vom 13. 1. 2001). Hierzu müssen alle innerhalb von drei Jahren bewilligten Beihilfen, die nicht auf genehmigte Beihilferegeln (ohne Einzelfallnotifizierungspflicht) oder beihilferechtliche Einzelfallgenehmigungen gestützt werden können, zusammengerechnet werden.

3.3

Ermittlung des Beihilfewertes

3.3.1

Für den Kreditnehmer

Zur Ermittlung des Beihilfewertes eines kommunal verbürgten Kredits dürfte nach der unter Nummer 2 wieder gegebenen Mitteilung maßgeblich auf die Zinsverbilligung abzustellen sein. So wäre z.B. bei einer Zinsverbilligung von 0,5 v.H. ein Kredit bis zur Höhe von 20 Mio. Euro ohne Notifizierung zu besichern. Der geringe Beihilfewert einer Zinsverbilligung dürfte den Kommunen daher einen gewissen Spielraum zur Verbürgung von Krediten an Unternehmen belassen.

3.3.2

Für Unternehmen in Schwierigkeiten

Bürgschaften zu Gunsten eines Unternehmens in Schwierigkeiten, d.h. eines zahlungsunfähigen, drohend zahlungsunfähigen oder verschuldeten Unternehmens oder eines Unternehmens, bei dem mehr als die Hälfte der Eigenmittel und davon ein Viertel während der letzten zwölf Monate verlustbedingt aufgezehrt ist, haben nach der Praxis der Kommission jedoch in der Regel einen der Kreditsumme entsprechenden Beihilfewert, sodass die de minimis – Regel hier nur zu einer Beihilfefreiheit eines Kredits in Höhe von DM 100.000 Euro innerhalb von drei Jahren führt. Bund und Länder bemühen sich derzeit, bei der Europäischen Kommission die Festlegung eines höheren Beihilfewertes auch für solche Bürgschaften zu erreichen.

3.3.3

Für Kreditgeber

Kreditgeber sind von den oben unter Nummer 2.2 aufgeführten Ausnahmen abgesehen, durch Kommunalbürgschaften regelmäßig nicht begünstigt.

3.4

Rechtsfolgen

3.4.1

Bei Bürgschaften ohne Beihilfecharakter

Erfüllt eine Bürgschaft die unter 2.1. aufgelisteten Voraussetzungen oder fehlt es an anderen beihilfebegründenden Merkmalen (etwa in den unter 3.1 und 3.2 niedergelegten Fällen), ist eine Notifizierung nicht erforderlich. Der Bewilligung und Ausreichung der Bürgschaft stehen keine europarechtlichen Hindernisse entgegen.

Die Beurteilung der Beihilfe durch die gewährende Stelle bzw. durch das Land oder den Bund begründet jedoch keine Rechtssicherheit. Diese Rechtssicherheit kann nur durch ein Notifizierungsverfahren bei der Europäischen Kommission, gerichtet auf die Feststellung, dass es sich bei der Bürgschaft nicht um eine Beihilfe handelt, erreicht werden.

3.4.2

Bei Bürgschaften mit Beihilfecharakter

3.4.2.1.

Für den Investor/Darlehensnehmer:

Wird eine notifizierungspflichtige Beihilfe nicht notifiziert und erfährt die Europäische Kommission – etwa durch Beschwerden Dritter oder aus der Presse – hiervon, leitet sie vor Amts wegen ein beihilferechtliches Verfahren ein. Die Missachtung der Notifizierungsverpflichtung kann zur Folge haben, dass die Europäische Kommission die vorläufige Rückzahlung der Beihilfe bis zur Entscheidung über die Genehmigung anordnet.

Kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass es sich bei der Bürgschaft um eine Beihilfe handelt, die keinen nach dem EG-Vertrag genehmigungsfähigen Zweck erfüllt (etwa als Regionalfördermaßnahme, Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfe, Umweltschutzbeihilfe, Beihilfe für Forschung und Entwicklung, Ausbildung oder Beschäftigung), ordnet sie die – verzinsliche – Rückabwicklung der Beihilfe an. Dies wird in der Regel dazu führen, dass der durch die Bürgschaft begründete wirtschaftliche Vorteil des Kreditnehmers abgeschöpft wird.

3.4.2.2

Für den Kreditgeber

Da Kreditgeber wie oben ausgeführt (vgl. Nummer 3.3.3), durch die Bürgschaft regelmäßig nicht begünstigt sind, besteht grundsätzlich keine europarechtliche Pflicht, neben der Rückforderung des Beihilfewertes vom Kreditnehmer auch die Nichtigkeit des Bürgschaftsvertrages anzuordnen. Da die Bürgschaft grundsätzlich fortbesteht, können die Gläubiger (Kreditinstitute) sie auch weiter in Anspruch nehmen und müssen nicht befürchten, durch eine beihilferechtliche Entscheidung der Kommission ihre Rechte aus dem Bürgschaftsvertrag zu verlieren.

Die Europäische Kommission hat allerdings diesbezüglich noch keine letzte Klarheit geschaffen. Auch hat sich die nationale (Zivil-)rechtsprechung noch nicht mit den Folgen einer den Darlehensnehmer begünstigenden rechtswidrigen Beihilfe auf den Gläubiger befasst.

4

Verfahrensanforderungen

Erfüllt eine Kommunalbürgschaft die Merkmale einer Beihilfe und übersteigt sie die de minimis-Grenze, ist sie vor Gewährung durch die Kommune der Europäischen Kommission zur Genehmigung vorzulegen. Diese Vorlage (sog. Notifizierung) ist unabhängig von der Einhaltung der Regelungen des § 86 der Gemeindeordnung über die örtlich zuständige Kommunalaufsichtsbehörde und die zuständige Bezirksregierung an das Bundesministerium der Finanzen, das die Mitteilung unter eigenem Briefkopf an die Kommission weiterleitet, vorzunehmen. Die Bezirksregierung hat zusätzlich zur Weiterleitung der Notifizierungen an das Bundesministerium der Finanzen in geeigneter Form das Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr über diese Notifizierungen zu unterrichten.

Für die Notifizierung ist das Formular „Standardangaben für die Notifizierung gemäß Artikel 93 Absatz 3 des EG-Vertrages und gemäß Artikel 8 Absatz 3 des WTO-Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen (SCM-Übereinkommen)“, das diesem Erlass als Anlage 1 beigelegt ist, zu verwenden. Dieses Verfahren ist auch einzuhalten, wenn zweifelhaft ist, ob eine Maßnahme die Beihilfemerkmale erfüllt.

Anlage 1

Vor der Genehmigung der Bürgschaft durch die Europäische Kommission darf sie nicht durchgeführt werden, d.h. es sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die einen Rechtsanspruch auf Bewilligung der Bürgschaft begründen könnten. Dagegen sind rechtlich unverbindliche und als solche gekennzeichnete Absichtserklärungen, z.B. ein „letter of intent“, zulässig.

Um insbesondere Überschreitungen der de minimis-Grenze bei Mehrfachförderungen zu vermeiden, ist im Falle einer de minimis-Beihilfe der Beihilfeempfänger (i.d.R. der Kreditnehmer) in geeigneter Form darauf hinzuweisen, dass er die de minimis-Grenzen einzuhalten und den Beihilfegeber vor jeder Überschreitung zu

unterrichten hat. (Ein Muster einer de minimis-Bescheinigung, wie sie der Zuwendung beigelegt werden könnte, ist als Anlage 2 beigelegt)

Ebenso wie in den unter 3.4.1. aufgeführten Fällen ist eine Notifizierung entbehrlich, wenn die Bürgschaft alle Voraussetzungen eines von der Europäischen Kommission genehmigten Programms (Beihilferegelung) erfüllt und die Kommission nicht eine Einzelfallnotifizierung vorgeschrieben hat. Solche Bürgschaften bleiben bei der Berechnung im Rahmen der de minimis Regelung unberücksichtigt.

Die Vorschriften des § 86 der Gemeindeordnung (GO) bleiben unberührt. Die gemäß § 86 Abs. 2 GO vorzulegende Anzeige ist im bisherigen Umfang vor der Einleitung des Notifizierungsverfahrens durch die Aufsichtsbehörde zu prüfen.

5

Zuständigkeit

Unter Beachtung der jeweiligen Zuständigkeit der Fachressorts steht das für Fragen des europäischen Beihilferechts zuständige Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr für Auskünfte zu Fragen, die durch diesen Erlass nicht beantwortet werden können, zur Verfügung.

Wegen der ausschließlichen Entscheidungskompetenz der Europäischen Kommission, die nur vom Europäischen Gerichtshof überprüfbar ist, kann eine Rechtsverbindlichkeit in noch nicht von der Kommission beantworteten Fragen nicht zugesichert werden.

Dieser Erlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt bis einschließlich 31. 12. 2004.

Anlage 1

**Standardangaben für die Notifizierung gemäß Artikel 93 Absatz 3 des EG-Vertrages
und gemäß Artikel 8 Absatz 3 des WTO-Übereinkommens
über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen (SCM-Übereinkommen)**

**Abschnitt A: Angaben für eine Notifizierung gemäß Artikel 93 Absatz 3 des EG-Vertrages
(Beihilferegulungen und Ad-hoc-Fälle)
(Angaben in diesem Abschnitt werden nicht an die WTO weitergeleitet
und können in einer Amtssprache der Europäischen Union gemacht werden)**

(An das Generalsekretariat der Kommission)

1

Mitgliedstaat:

2

Für die Gewährung der Beihilfe zuständige Verwaltungsebene

- Bund
- Land
- Sonstige

3

Ministerium oder sonstige für die rechtliche Maßnahme und die Durchführung verantwortliche Stelle:
Kontaktperson(en):

4

Bezeichnung der Beihilfe:

5

Rechtsgrundlage (bitte eine Kopie der Rechtsgrundlage beziehungsweise des Entwurfs beifügen).

Bezeichnung:

Bezugnahme:

6

Bei Beihilferegulungen:

Handelt es sich um eine neue Regelung: JA/NEIN

Falls eine bestehende Regelung ersetzt wird, ist diese anzugeben.

7

Bei bestehenden Regelungen:

- Der Kommission genehmigt am:
- Nummer der Beihilfe:
- Von der Kommission genehmigt am:
- Schreiben der Kommission SG (.....) D/.....
- Welche Durchführungsbestimmungen sollen geändert werden und warum:

8

Zweck der Beihilfe:

Nur jeweils eine der nachstehenden Kategorien 8.1 und 8.3 angeben.

(Bitte gegebenenfalls sekundäre Ziele nennen)

8.1

Beihilfe mit horizontaler Ausrichtung

Förderziel (zum Beispiel allgemeine Investitionen, kleine und mittlere Unternehmen, Forschung und Entwicklung¹⁾, Umweltschutz, Energieeinsparung):

Im Falle von FuE- oder Umweltschutzbeihilfen: Falls gewünscht wird, daß diese Notifizierung auch der WTO als Notifizierung gemäß Artikel 8 Absatz 3 SCM-Übereinkommen übermittelt wird, sind die entsprechenden Angaben in Abschnitt B des Fragebogens in einer der offiziellen Sprachen der WTO (Englisch, Französisch oder Spanisch) zu übermitteln.

¹⁾ Bei FuE-Beihilfen bitte zusätzlichen Fragebogen für FuE-Beihilfen beifügen.

8.2

Beihilfe mit regionaler Ausrichtung:

Welche Regionen und Gebiete sind förderbar (NUTS-Ebene 2.3 oder darunter) ²⁾? Ist/Sind die Regelung/en ganz oder teilweise nach Ziel 1, 2 oder 5b förderbar? Bei Beihilfen an die Landwirtschaft: Betreffen sie die in der Richtlinie 75/268/EWG festgelegten Gebiete?

Falls gewünscht wird, daß diese Notifizierung auch der WTO als Notifizierung gemäß Artikel 8 Absatz 3 SCM-Übereinkommen übermittelt wird, sind die entsprechenden Angaben in Abschnitt B des Fragebogens in einer der offiziellen Sprachen der WTO (Englisch, Französisch oder Spanisch) zu übermitteln.

8.3

Beihilfe mit sektoraler Ausrichtung:

Welche Sektoren sind förderbar (dreistellige NACE-Gliederung oder entsprechende nationale Unterteilung – Angabe der verwendeten Systematik) ³⁾. Bei Beihilfen an die Landwirtschaft die betreffenden Erzeugnisse angeben.

9

Sonstige Beschränkungen oder Leitlinien für die Gewährung der Beihilfe:

Angabe der Beschränkungen hinsichtlich der Begünstigten [Anzahl der Beschäftigten, Umsatz, Bilanzsumme, Kapitalbeteiligung großer Unternehmen⁴⁾] oder der sonstigen Bedingungen/Leitlinien zur Festlegung der Begünstigten.

10

Art der Beihilfe (Nichtzutreffendes streichen):

- Zuschuß
- Zinsgünstiges Darlehen (Angabe der für die Gewährung des Darlehens geforderten Sicherheiten)
- Zinszuschüsse
- Steuerermäßigung
- Bürgschaft (Angaben über die Sicherung der Bürgschaften und eventuell fällige Gebühren)
- Beihilfen in Verbindung mit einer an Industrieunternehmen vergebenen FuE-Auftrag (bitte angeben)
- Sonstige (bitte angeben).

Für jede Beihilfeart sind die Regeln und Modalitäten der Gewährung im einzelnen darzulegen, insbesondere auch die Förderquote, die steuerliche Behandlung und ob die Beihilfe bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen automatisch oder nach dem Ermessen der zuständigen Behörden gewährt wird.

11

Für jede Beihilfeart sind die in die Berechnung der Beihilfeshöhe einbezogenen förderbaren Kosten (Grundstück, Gebäude, Ausrüstungen, Personal, Ausbildung, Beraterhonorare usw.) anzugeben.

12

Angaben zu den bei Erfolg des geförderten Vorhabens rückzahlbaren Beihilfen, insbesondere über die für die Feststellung des „Erfolgs“ anwendbaren Kriterien und die Modalitäten der Rückzahlung; ebenso anzugeben sind die vorgesehenen Sanktionen (z.B. Rückzahlung) im Falle der Nichtbeachtung der Bedingungen für die Beihilfegewährung durch den Begünstigten.

13

Falls mehrere Arten von Beihilfen vorgesehen sind, sind die Möglichkeiten der Kumulierung – auch mit anderen Beihilferegelungen – anzugeben.

14

Bei Beihilferegelungen:

Geltungsdauer der Regelung

14.1

Anzahl der Jahre (höchstens fünf):

²⁾ NUTS: Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik der Europäischen Gemeinschaft.

³⁾ NACE: Allgemeine Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft.

⁴⁾ Siehe Gemeinschaftsrahmen für KMU: Höchstens 25% des Kapitals darf im Besitz eines oder mehrerer die KMU-Definition nicht erfüllender Unternehmen sein (Ausnahme: öffentliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften und – soweit keine Kontrolle ausgeübt wird – institutionelle Anleger). (ABl. C 213 vom 19. 8. 1992).

14.2

Verlängerung einer bestehenden Regelung: JA/NEIN

Für welchen Zeitraum?

15.1

Ausgaben

Für die Geltungsdauer der Regelung oder Einzelbeihilfe angesetzte Haushaltsmittel beziehungsweise geschätzte Einnahmeausfälle im Falle steuerlicher Beihilfen.

Bei Änderung einer bestehenden Regelung Angaben (für die letzten drei Jahre) über:

- Ausgaben in Form vorgenommener Mittelbindungen,
oder – bei Steuervergünstigungen –
- Schätzung der Einnahmeausfälle

15.2

Werden die Mittel für ein Haushaltsjahr bewilligt? JA/NEIN

Falls NEIN, für welchen Zeitraum:

Sonstige Bestimmungen:

15.3

Bei Regelungen, die vom Gemeinschaftsrahmen für FuE-Beihilfen erfaßt werden, ist die Verteilung der Mittel auf Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Universitäten anzugeben.

16

Bei Beihilfen ohne ausdrückliche sektorale oder regionale Zweckbestimmung sind zu erwartende sektorale oder regionale Schwerpunkte der Mittelvergabe anzugeben.

17

Bei Beihilfeprogrammen:

Anzahl der Begünstigten (Nichtzutreffendes streichen)

Weniger als 10

10 bis 50

51 bis 100

101 bis 500

501 bis 1000

mehr als 1000.

18

Welche Informations- bzw. Kontrollmaßnahmen sind vorgesehen, um zu gewährleisten, daß die geförderten Vorhaben den angestrebten Zielen entsprechen?

Welche Bestimmungen regeln die Unterrichtung der Kommission über die Anwendung der Regelung?

19

Wünschenswert wäre eine eingehende Darlegung der Gründe, aus denen das Beihilfevorhaben als mit dem Vertrag vereinbar angesehen werden könnte, sofern diese nicht bereits eindeutig aus der in der Anmeldung angegebenen Zielstellung der Beihilfe hervorgehen. Dieser Begründung sind gegebenenfalls begleitende statistische Angaben hinzuzufügen (im Falle von Regionalbeihilfen z.B. die sozialen und wirtschaftlichen Bezugsgrößen der geförderten Gebiete).

20

Sonstige zweckdienlichen Angaben, insbesondere Anzahl der voraussichtlich geschaffenen oder erhaltenen Arbeitsplätze.

Anlage 2

Az.

De-minimis-Bescheinigung
für das Unternehmen

Bei der bewilligten Zuwendung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen¹⁾. Der maximal zulässige Gesamtbetrag solcher Beihilfen beträgt innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der ersten „De-minimis“-Beihilfe EUR 100 000/DEM 195 583. Dieser Betrag umfasst **alle Formen von öffentlichen Beihilfen (z.B. Zuschüsse, Beteiligungen, Darlehen, Bürgschaften), die als „De-minimis“-Beihilfe gewährt wurden**, und berührt nicht die Möglichkeit, dass der Empfänger sonstige von der Kommission genehmigte oder freigestellte Beihilfen erhält.

Ihren Angaben im Antrag zufolge wurden in den letzten **drei** Jahren folgende **De-minimis-Beihilfen** (als solche von der jeweiligen Bewilligungsbehörde im Bewilligungsbescheid bezeichnet) gewährt:

Datum Bew.- Bescheid	Zuwendungsgeber	Az.	Fördersumme €/DEM	Subventionswert €/DEM

Nach Abzug bereits erhaltener Subventionswerte vom Schwellenwert EUR 100 000/DEM 195 583 verbleibt eine Restfördermöglichkeit von EUR/DEM

Die jetzt mit Bescheid vom erfolgte Bewilligung

☐ war daher zu kürzen auf €/DEM
(Subventionswert €/DEM)

☐ konnte **ungekürzt** erfolgen mit €/DEM
(Subventionswert €/DEM)

Ort, Datum

Bewilligungsbehörde

Tel.:

Fax:

¹⁾ Amtsblatt der EG L 10 vom 13. 1. 2001

Hinweis:

Diese Bescheinigung ist

- 10 Jahre vom Unternehmen aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission der Bundesregierung, Landesverwaltung oder bewilligenden Stelle auf deren Anforderung innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Wird die Bescheinigung innerhalb der Frist nicht vorgelegt, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Beihilfen zuzüglich Zinsen werden zurückgefordert.
- bei zukünftigen Beantragungen als Nachweis für die vergangenen De-minimis-Beihilfen vorzulegen.

Weiter Erfordernisse im Zusammenhang mit der Bewilligung von „De-minimis“-Beihilfen:

Die Einhaltung der 3-Jahres-/Höchstbetragsregelung ist durch entsprechende **Antragsgestaltung und Bewilligungsbedingungen/-auflagen** dem Empfänger aufzuerlegen.

A) Antragsgestaltung:

Es sind die dem Antragsteller gewährten „De-minimis“-Beihilfen (unabhängig vom Beihilfegeber) der letzten 3 Jahre nach Bewilligungsdatum und Höhe abzufragen, ebenfalls die z. Zt. laufenden Beihilfeanträge. Die Angaben sind als „subventionserheblich“ zu bezeichnen.

B) Bewilligungsbedingungen/-auflagen:

Im Bewilligungsbescheid/Zuwendungsvertrag ist festzulegen:

Ziff. Der Beihilfeempfänger/Kreditnehmer erhält durch die Beihilfe/Bürgschaft eine „De-minimis“-Beihilfe gemäß den Beihilferegeln der Europäischen Union (Verordnung [EG] Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, Amtsblatt der EG L 10 vom 13. 1. 2001, S. 30–32), deren Subventionswert sich auf DEM/EUR beläuft. Der Subventionswert aller „De-minimis“-Beihilfen, die der Beihilfeempfänger/Kreditnehmer innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der ersten „De-minimis“-Beihilfe erhält, darf den Gegenwert von EUR 100 000/DEM 195 583 nicht überschreiten.

Ziff. Verstöße gegen Förderungsvoraussetzungen

a)

- b) **Die als Anlage „X“ beigelegte „De-minimis“-Bescheinigung ist 10 Jahre vom Unternehmen aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission der Bundesregierung, der Landesverwaltung oder der bewilligenden Stelle auf deren Anforderung innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Wird die Bescheinigung innerhalb der Frist nicht vorgelegt, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Beihilfen zuzüglich Zinsen werden zurückgefordert.**

Ziff. Subventionserhebliche Tatsachen

Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben, die subventionserhebliche Tatsachen betreffen und dem Zuwendungsempfänger zum Vorteil gereichen, sind gemäß § 264 StGB als Subventionsbetrug strafbar. Auf die besonderen Mitteilungspflichten nach § 3 des Subventionsgesetzes wird hingewiesen. Folgende Tatsachen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB

a)

- b) Angaben zur bisherigen „De-minimis“-Förderung /Ziff. des Antragsformulars)

751

**Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen
aus dem Programm
„Rationelle Energieverwendung
und Nutzung unerschöpflicher Energiequellen“
(REN) – Programmbereich „Breitenförderung“ –**

RdErl. des Ministeriums
für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport
v. 30. 11. 2000 – II B 5-950.50

Vorbemerkung

Das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport passt die REN-Breitenförderung fortlaufend den veränderten Marktgegebenheiten an. Zuletzt wurde die REN-Richtlinie zum 1. 1. 2000 novelliert. Seit diesem Zeitpunkt haben sich die Rahmenbedingungen für die REN-Förderung deutlich verändert. Zur Vorbereitung der Fortschreibung der Förderrichtlinien fand am 25. 10. 2000 ein Workshop statt, in dem die betroffenen Institutionen, Verbände und Anwender angehört wurden. Ihre Anregungen und Hinweise wurden bei der Änderung der REN-Richtlinie berücksichtigt. Auf Grund der bisherigen Fördermaßnahmen und nach dem Inkrafttreten des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) hat sich die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen deutlich verbessert, so dass diese Anlagentechnik zukünftig nicht mehr in der REN-Breitenförderung gefördert wird. Die Förderbedingungen wurden unter Berücksichtigung der Förderprogramme des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie („100.000 Dächer-Solarstrom Programm“ und „Marktanreizprogramm zugunsten erneuerbarer Energien“) mit dem Ziel überarbeitet, durch eine marktgerechte Verwendung der bereitstehenden Haushaltsmittel die Breitenwirkung des REN-Programms weiter zu verbessern.

Eine weitere Fortschreibung der Breitenförderung bleibt in Abhängigkeit von der technischen Entwicklung und bei Änderung der energiewirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen unter Mitwirkung der Beteiligten und ihrer Repräsentanten zu gegebener Zeit vorbehalten.

1**Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage****1.1**

Das Land fördert im Rahmen des Programms „Rationelle Energieverwendung und Nutzung unerschöpflicher Energiequellen“ (REN-Programm) Investitionsvorhaben nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) durch Zuwendungen, um die Markteinführung in Frage kommender Techniken zu beschleunigen (Breitenförderung). Dies trifft insbesondere für Investitionsvorhaben zu, die zugleich Projekte der „Landesinitiative Zukunftsennergien“ sind.

1.2

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel auf der Basis vollständiger, prüffähiger Unterlagen.

2**Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden die Ausgaben für Errichtung, Reaktivierung und Ausbau von:

2.1

Anlagen zur Verwertung von Abwärme:

2.1.1

Wohnungs Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung für eine Wohneinheit

2.1.2

Zentrale Wohnungs Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung für mehrere Wohneinheiten

2.1.3

gewerbliche Anlagen zur Verwertung von Abwärme
Nicht gefördert werden Brennwertheizgeräte.

2.2

Regeltechnische Einrichtungen: computergestützter Mess-, Regel- und Speichersysteme, die zu einer mindestens 15%igen Verbesserung der Energienutzung beitragen (bei Energieschirmen mindestens 30%);

2.3

Wärmepumpen mit kombinierter Raumwärme- und Warmwasserversorgung, die mit fossilen Energieträgern oder thermisch betrieben werden;

2.4

Elektrowärmepumpen für die kombinierte Raumwärme- und Warmwasserversorgung, wenn der jährliche Heizwärmebedarf des betreffenden Gebäudes 25% niedriger ist als der nach geltender WärmeschutzV 95*). Nicht gefördert werden luftgekoppelte Wärmepumpenanlagen.

2.5

Geothermieanlagen zur direkten Nutzung der Erdwärme.

2.6

Thermische Solaranlagen für die Brauchwassererwärmung:

2.6.1

in Gebäuden mit ein oder zwei Wohneinheiten nur in Kombination mit Heizungsunterstützung

2.6.2

in Gebäuden mit drei und mehr Wohneinheiten

2.6.3

in Gewerbebetrieben

2.6.4

Speicher- und Luftkollektoranlagen;

2.7

Biomasse- und Biogasanlagen:

2.7.1

Biomasse- und Biogasanlagen zur Strom- und Wärmeerzeugung mit Netzanbindung;

2.7.2

Biomasseanlagen zur Wärmeerzeugung in Verbindung mit einer Solarkollektoranlage in Gebäuden, deren Heizwärmebedarf 25% niedriger ist als der nach WärmeschutzV 95*);

2.8

Wasserkraftanlagen bis 1000 kW_e installierter Leistung. Bei der Neuerrichtung, der Reaktivierung oder dem Ausbau von Anlagen werden Ausgaben bis 10.000 DM/kW_e installierter Leistung gefördert.

2.9

Fotovoltaikanlagen mit Netzanbindung ab einer Mindestleistung

2.9.1

von 1,5 kW_p mit Gebäudeintegration

2.9.2

von 5 kW_p ohne Gebäudeintegration

2.9.3

von 1,5 kW_p ohne Gebäudeintegration bei sog. Multiplikatoren wie Schulen, Kindergärten, wissenschaftlichen, religiösen oder karitativen Einrichtungen, „50 Solarsiedlungen in NRW“ u.ä.

*) Verordnung über einen energiesparenden Wärmeschutz bei Gebäuden (Wärmeschutzverordnung) vom 16. 8. 1994 (BGBl. I S. 2122)

2.10

Sonstige Anlagen, Systeme und Einrichtungen zur rationalen Energieverwendung und Nutzung unerschöpflicher Energiequellen nach vorheriger Zustimmung des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport NRW oder der Bewilligungsstelle.

Es werden nur fabrikneue Anlagen gefördert.

3

Zuwendungsempfänger

3.1

Antragsberechtigt sind:

- natürliche Personen,
- juristische Personen
- kleine und mittlere Unternehmen nach der Definition der Europäischen Union (ABl. der EG Nr. C 213/4 ff),

3.2

Nicht antragsberechtigt sind:

- Gemeinden und Gemeindeverbände,
- Unternehmen, die nicht die Voraussetzungen eines kleinen und mittleren Unternehmen nach der Definition der Europäischen Union (ABl. der EG Nr. C 213/4 ff) erfüllen,

3.3

In besonders gelagerten Einzelfällen sind auch die unter Nummer 3.2 genannten Stellen antragsberechtigt, wenn das Ministerium aus besonderem Grund zustimmt. Hierzu zählen insbesondere Träger von Schulen, Kindergärten und ähnlichen Einrichtungen. In diesen Fällen erfolgt, soweit erforderlich, eine Einzelfallnotifizierung durch die Europäische Kommission.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Die Förderung beschränkt sich auf Vorhaben innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen.

4.2

Es werden nur Vorhaben gefördert, mit denen vor der Bewilligung noch nicht begonnen worden ist.

4.3

Es darf sich bei dem Vorhaben weder um eine Reparatur, Ersatzmaßnahme oder Ersatzteilbeschaffung noch um eine gesetzlich vorgeschriebene oder behördlich angeordnete Maßnahme handeln.

4.4

Öffentlich-rechtliche Genehmigungen, die zur Durchführung des Vorhabens erforderlich sind, sollen mit dem Antrag eingereicht werden; sie müssen der Bewilligungsstelle vor Erlass des Zuwendungsbescheides vorliegen. Der Zuwendungsbescheid ersetzt nicht die aufgrund anderer Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung, für das beabsichtigte Vorhaben eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung einzuholen.

5

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.

5.2

Bei Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben bis 1 Mio. DM wird die Förderung als Zuschuss gewährt, und zwar als:

5.2.1

Anteilsfinanzierung in den Fällen der Nummern 2.1.2 bis 2.5 und 2.6.4 bis 2.8.

5.2.2

Festbetragsfinanzierung in den Fällen der Nummern 2.1.1, 2.6.1, 2.6.2, 2.6.3 und 2.9.

5.2.3

Es wird keine Förderung gewährt, wenn der Zuschuss weniger als 1.000 DM je Vorhaben beträgt (Bagatellgrenze).

5.3

Bei Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben über 1 Mio. DM wird die Förderung als zinsgünstiger Kredit gewährt (REN-Kreditprogramm).

5.4

Bei Biomasse-/Biogasanlagen mit zuwendungsfähigen Ausgaben von 350.000 DM bis 1,2 Mio. DM kann die Förderung als Zuschuss oder zinsgünstiger Kredit gewährt werden.

5.5

Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig sind die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorhaben notwendigen, nachgewiesenen und angemessenen Ausgaben für

5.5.1

die projektbezogene Planung und Genehmigung, allerdings nur bei Realisierung des Projekts und höchstens bis zu 20 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben,

5.5.2

die Untersuchung und Herrichtung des Baugrundes,

5.5.3

Anlageninvestitionen,

5.5.4

Installationsarbeiten für einen betriebsbereiten Zustand der technischen Anlagen und Maschinen. Eigenleistungen sind nur mit den nachgewiesenen Ausgaben anzusetzen.

5.5.5

Blower-door-Messung

5.6

Höhe der Zuwendung

5.6.1

Der Fördersatz gem. Nummer 5.2 (Zuschuss) beträgt:

- 15 v.H. bei Vorhaben nach den Nummern 2.1.3 (gewerbliche Wärmerückgewinnungsanlagen), 2.2 (Mess-, Regel- und Speichersysteme), 2.4 (Elektrowärmepumpen) und 2.6.4 (Speicher- und Luftkollektoranlagen)
- 25 v.H. bei Vorhaben nach den Nummern 2.1.2 (zentrale Wohnungs-lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung), 2.3 (Wärmepumpen), 2.5 (Geothermieanlagen), 2.7 (Biomasseanlagen) und 2.8 (Wasserkraftanlagen)
- 3.000 DM bei Vorhaben nach Nummer 2.1.1 (Wohnungs-lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung)
- 1.500 DM je Anlage zuzüglich 200 DM/m² installierter Solarkollektorfläche bei Vorhaben nach Nummer 2.6.1 (Solarkollektoranlagen)
- 400 DM/m² installierter Solarkollektorfläche bei Vorhaben nach Nummern 2.6.2 und 2.6.3 (Solarkollektoranlagen)
- 1.500 DM/kW_p bei Vorhaben nach Nummer 2.9.2 (Photovoltaikanlagen) bis zu einem Höchstbetrag von 75.000 DM (max. 50 kW_p)
- 2.000 DM/kW_p bei Vorhaben nach Nummer 2.9.3 (Multiplikatoren) bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 DM (max. 50 kW_p)
- 3.000 DM/kW_p bei Vorhaben nach Nummer 2.9.1 (Photovoltaikanlagen) bis zu einem Höchstbetrag von 150.000 DM (max. 50 kW_p)

5.6.2

Bei Vorhaben nach Nummer 5.3 (REN-Kredit)

- kann der zinsgünstige Kredit bis zu 50 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen (Obergrenze),
- liegt der Zinssatz für den Endkreditnehmer bis zu 5 Prozentpunkten unter dem durchschnittlichen Zinssatz für Hypothekarkredite mit einer Laufzeit von 10 Jahren,
- Der Zins wird im Zeitpunkt der Zusage festgesetzt. Die Laufzeit des Kredites beträgt 10 Jahre bei einem tilgungsfreien Jahr. Der Kredit ist in 9 gleichen Jahresraten zu tilgen.
- Bei Biomasse/Biogasanlagen ist die Kreditsumme für jedes einzelne Vorhaben auf max. 1 Mio. DM begrenzt.

5.6

Die Summe aller staatlichen Subventionen und Zuwendungen Dritter darf die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten. Die Kumulation von Zuschüssen, die im Rahmen dieser Richtlinie bewilligt werden, mit anderen staatlichen Subventionen ist zulässig, wenn sie nicht aus Programmen des Landes Nordrhein-Westfalen stammen. Die Höhe aller staatlichen Subventionen für Vorhaben von kleinen und mittleren Unternehmen ist bei Vorhaben nach Nummer 2.9 (Fotovoltaik) auf 49 v.H. und bei allen übrigen Vorhaben auf 40 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben begrenzt.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Thermische Solaranlagen müssen eine Mindestkollektorfäche von 10 m² bei Flachkollektoren und 6 m² bei Vakuumröhrenkollektoren aufweisen. Bei Solarkollektoranlagen sind die voraussichtlichen Investitionskosten im Antragsformular einzutragen. Ein Sachverständiger (Berater, Installateur, Ingenieur usw.) hat zu bestätigen, dass die Anlage fachgerecht geplant ist und den folgenden technischen Anforderungen entspricht. Es werden nur Solarkollektoranlagen gefördert, für die vom Hersteller ein Mindestenergieertrag von 525 kWh/m² · a (Kollektor) durch ein Prüfinstitut nachgewiesen wird (TRNSYS-Simulationsrechnung). Weiterhin muss die Prüfung nach DIN 4757, Teile 3 und 4 (Anlagensicherheit, Bauart- oder Typenprüfung, Ausweis des Wirkungsgrades und die Benennung des Prüfinstituts) testiert sein. Die Testate und Nachweise sind als Anlage zum Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Solarkollektoranlagen müssen mit einer Einrichtung zur Funktionskontrolle ausgestattet sein. Die Erweiterung bestehender Solarkollektoranlagen wird nicht gefördert.

6.2

Bei Fotovoltaikanlagen sind die voraussichtlichen Investitionskosten im Antragsformular einzutragen. Ein Sachverständiger (Berater, Installateur, Ingenieur usw.) hat zu bestätigen, dass die Anlage fachgerecht geplant ist und den folgenden technischen Anforderungen entspricht. Bei Vorhaben nach Nummer 2.9.3 ist die Art der Gebäudeintegration konkret anzugeben. Dabei ist neben der Produktion elektrischer Energie mindestens eine weitere bautechnische Funktion der Fotovoltaikmodule, wie z.B. Dichtung von Dach oder Fassade, Verwendung als Fenster oder als Sonnenschutz, nachzuweisen. Es werden nur Fotovoltaikanlagen gefördert, für die ein Qualitätszertifikat für die Fotovoltaikmodule gemäß der Testnorm IEC 61215 bzw. IEC 61646 (Zertifikat „TÜV-Rheinland“ oder „ISPR“) und eine Bestätigung vorliegt, dass der zu installierende Wechselrichter der Grenzwertklasse B der DIN EN 55011/B bzw. DIN VDE 0875 Teil 11 entspricht. Die Testate und Nachweise sind als Anlage zum Verwendungsnachweis vorzulegen. Hierbei hat der Installateur oder Lieferant zu bestätigen, dass es sich um eine fabrikmäßig hergestellte Anlage handelt (z.B. Gerätepass oder Bestätigung mit Angabe der Fabrikationsnummern). Insbesondere für Fotovoltaikanlagen gelten die bei Nummer 5.5.1 aufgeführten Förderhöchstgrenzen je Zuwendungsempfänger, Standort und Jahr.

6.3

Bei allen übrigen Fördergegenständen ist für die geplante Maßnahme ein Angebot/Kostenvoranschlag einer Liefer- oder Herstellerfirma mit dem Antrag einzureichen.

6.4

In Gebäuden, bei denen eine Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung zum Einsatz kommen soll, muss der Jahresheizwärmebedarf mindestens 25% niedriger sein, als nach WärmeschutzV '95 *). Mittels einer Blower-door Messung ist nachzuweisen, dass die Luftwechselrate des Gebäudes – bezogen auf den L₅₀-Wert des Gebäudes – höchstens das 1,5-fache pro Stunde beträgt. Die Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung muss die Kriterien des deutschen Instituts für Bautechnik erfüllen und das Zertifikat eines unabhängigen Prüfinstituts mit einem Wärmerückgewinnungsgrad von mindestens 65% aufweisen.

6.5

Biomasseanlagen zur Wärmeerzeugung werden im Wege der Einzelfallprüfung behandelt, wobei Warmwasser-Zentralheizungsanlagen mit einem entsprechend dimensionierten Wärmespeicher und einem optimierten Abgasverhalten vorausgesetzt werden.

6.6

Geothermieanlagen zur direkten Nutzung der Erdwärme werden im Wege der Einzelfallprüfung behandelt.

6.7

Bei Wärmepumpen ist der Nachweis, dass die Jahresheizzahl bei thermisch oder verbrennungsmotorisch angetriebenen Anlagen größer als 1,3 und die Jahresarbeitszahl bei sonstigen Anlagen größer als 3,8 ist, mit dem Antrag einzureichen. Wärmepumpenanlagen müssen mit einem Strom- und Wärmemengenzähler ausgerüstet werden, die zur Funktionskontrolle und als Nachweis der Jahresarbeitszahl dienen können.

6.8

Mehrere Anträge von Antragstellern an einem Standort werden zusammengefasst und als ein Antrag für eine gemeinsame Anlage behandelt. Eine gemeinsame Anlage liegt dann vor, wenn die Einzelanlagen

- mit einer gleichartigen Anlagentechnik geplant werden,
- auf demselben Betriebsgelände liegen,
- durch gemeinsame Betriebseinrichtungen verbunden sind und
- einen gemeinsamen technischen Zweck verfolgen.

6.9

Sämtliche eingereichten Unterlagen gehen in das Eigentum der Bewilligungsbehörde über.

7

Verfahren

7.1

Für Vorhaben nach Nummer 5.2 (REN-Zuschussförderung)

7.1.1

Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind für das laufende Kalenderjahr zu stellen und werden von der Bewilligungsstelle ab dem 1. 2. 2001 entgegengenommen. Vorher eingehende Anträge müssen umgehend zurückgesandt werden, um eine zeitliche Gleichbehandlung aller Antragsteller zu gewährleisten. Je Vorhaben ist ein Antrag zu verwenden. Antragsvordrucke sind bei der Bewilligungsstelle, dem Landesinstitut für Bauwesen des Landes Nordrhein-Westfalen (LB NRW), Außenstelle Dortmund, Ruhrallee 3, 44139 Dortmund kostenlos erhältlich (Tel. Nr. 0231/2868-595). Der Antrag ist persönlich oder auf dem Postweg einzureichen. Anträge, die per Internet gestellt werden, sind der Bewilligungsstelle zusätzlich auf dem Postweg (handschriftlich unterschrie-

ben) vorzulegen. Anträge können bis zum 30. September eines jeden Jahres gestellt werden. Nach dieser Frist eingehende Anträge oder Anträge, die bis zu diesem Termin nicht vervollständigt wurden, werden abgelehnt. Eine Erhöhung des Zuwendungsbetrages ist nach Erteilung eines Zuwendungsbescheides nur möglich, wenn die Erhöhung die Bagatellgrenze in Nummer 5.2.3 überschreitet.

7.1.2

Bewilligungsverfahren

Die Verwendung von Antragsvordrucken ist zwingend vorgeschrieben. Anträge, denen für das Jahr, in dem sie gestellt worden sind, wegen fehlender Haushaltsmittel nicht entsprochen werden kann, sind abzulehnen. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuschüsse sowie für die Prüfung der Verwendung, die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides, die Rückforderung der gewährten Zuschüsse und die Verzinsung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV zu § 44 LHO NW), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes ergibt sich aus § 91 der LHO.

7.1.3

Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist einheitlich in entsprechender Anwendung des Grundmusters 3 zu Nummer 10.3 VVG zu § 44 LHO zu führen. Barquittungen und nicht bankbestätigte Bareinzahlungsbelege sowie Überweisungsträger mit bloßem Eingangsvermerk werden als Zahlungsbelege für die geförderte Anlage nicht anerkannt.

7.2

Für Vorhaben nach Nummer 5.3 (REN-Kreditprogramm)

7.2.1

Der Antrag auf Gewährung eines Kredites ist schriftlich unter Verwendung des vorgegebenen Musters (Forman-

trag) bei der jeweiligen Hausbank des Antragstellers zu stellen.

7.2.2

Die Hausbank übersendet den mit ihrem Eingangsstempel versehenen Antrag zusammen mit ihrem Refinanzierungsantrag – ggf. über das Zentralinstitut – an die Investitionsbank NRW (IB), Zentralbereich der Westdeutschen Landesbank.

7.2.3

Eine Durchschrift des Antrages übersendet die Hausbank unverzüglich an das Landesinstitut für Bauwesen NRW.

7.2.4

Das Landesinstitut für Bauwesen NRW nimmt zu dem Antrag gegenüber der IB innerhalb von sechs Wochen nach Zugang Stellung.

7.2.5

Die IB befindet darüber, ob sie der Hausbank den Kredit zur Refinanzierung des dem Endkreditnehmer einzuräumenden Kredites zusagt.

8

Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt zum 1. Januar 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Runderlass des Ministeriums für Bauen und Wohnen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. 11. 1999 – II B 5-950.50 (SMBL NRW. 751) außer Kraft.

Düsseldorf, den 30. November 2000

In Vertretung des Staatssekretärs
gez.

(Dr. Günther)

– MBL NRW. 2001 S. 483.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9582/229, Tel. (0211) 9582/236 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 99,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 195,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9582/241, 40237 Düsseldorf

Vor Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzuwarten. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwarz-Weiß, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-3569